

Satzung des Vereins

KGA „Am Anger“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Am Anger“ e.V. Der Sitz des Vereins ist 13158 Berlin – Wilhelmsruh.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 11897 B eingetragen.
3. Anschrift der Geschäftsstelle:
13158 Berlin, Angerweg 32.
4. Die Gründung erfolgte durch die Kitglieder der bisherigen Kleingartenanlage „Am Anger“ vormals „Hessen“ (gegründet 1918)

§ 2

Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein organisiert entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen die Nutzung von Kleingärten gemeinnützig gem. § 2 Bundeskleingartengesetz durch seine Mitglieder und setzt sich für die Erhaltung der Anlage in ihrer Gesamtheit ein.
2. Alle politischen, konfessionellen, rassistischen und wirtschaftlichen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zu gemeinnütziger, sinnvoller, ökologischer – orientierter Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
4. Der Verein setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Mitgliedervereinigungen zu fördern sowie Bedingungen für die Naherholung der Bürger zu schaffen.
5. Der Verein erfüllt alle gemeinnützigen Ziele und Aufgaben eines entsprechenden gemeinnützigen Dachverbandes. Besonders die Schulung und Qualifizierung der Mitglieder durch die Gartenfachberater zur sinnvollen und gemeinnützigen Tätigkeiten auf jeder Parzelle. Pflege der Traditionsarbeit auf der Ebene des Vereins. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins.
6. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstehenden notwendigen und tatsächlichen nachgewiesenen Auslagen können im Rahmen der gesetzlichen zulässigen Regelung auf Vorstandsbeschluss und Haushaltslage gewährt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt, werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen:
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
4. Mit Bestätigung der Mitgliedschaft verbindet sich jedoch kein Rechtsanspruch auf die Übernahme einer Parzelle.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Entwicklung und Erhaltung des Vereins eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 5.1. Mitglieder, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als höchste Auszeichnung mit der Würde eines „Ehrenmitgliedes“ oder „Ehrenvorsitzenden“ ausgezeichnet werden.
 - 5.2. Die Ehrung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und hat keinen Sonderrechtscharakter.
 - 5.3. Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand hat jedes Mitglied bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über den Beschlussvorschlag gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - 5.4. Die zu würdigende Person muss mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein und sich in gemeinnütziger Tätigkeit für den Verein verdient gemacht haben.
 - 5.5. Die Würdigung wird mit einer entsprechenden Ehrenurkunde dokumentiert, die der geehrten Person zu übergeben ist.
 - 5.6. In besonderen Fällen kann die geehrte Person von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit werden. Diese Beitragsbefreiung ist mit dem Ehrenbeschluss gesondert zu begründen und beschließen zu lassen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie unter Beachtung bestehender Ordnungen, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied des Vereins kann in Kommissionen, TA – Vorstands – und Hauptvorstandsämter gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vorständen bzw. Kommissionen und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind, sofern sie Grundsatzfragen betreffen, mindestens 28 Tage vor entsprechendem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) diese Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten bzw. anzuerkennen und für deren Erfüllung aktiv zu wirken.
 - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten.
 - c) Natur- und Umweltschutz zu betreiben.
 - d) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen.
 - e) die Naherholung der Bürger zu unterstützen.
 - f) jeder Anschriftenwechsel ist innerhalb von 28 Tagen dem zuständigen Vorstand mitzuteilen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, ist der Austritt nur zum Quartalsende möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sparte im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu einzuladen.
- a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Kann das Mitglied aus zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist über den Ausschluss auf einer öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes zu entscheiden.
 - c) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung. Diese ist gleichzeitig Gnadeninstanz.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
6. Bei Tod der / des Nutzers können auf Vorschlag des Hauptvorstandes, Verwandte 1. Grades des bisherigen Pächters, welche Mitglied des Vereins sind, dem Bezirksvorstand zur Weiternutzung empfohlen werden.

§ 6

Eigentumsverhältnisse

- 1.
 - a) Die entscheidende Grundlage für die Tätigkeit des Vereins ist das vom Bezirksverband zur unbefristeten Nutzung zur Verfügung gestellte Pachtland.
 - b) Die Verwaltung der Kleingartenanlage erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Verein und Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V.
- 2. Die auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen, Festlegungen und Beschlüsse des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V., sowie des Vereins zulässige Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf der Parzelle durch die Mitglieder sind ihr persönliches Eigentum. Das gilt analog für Bäume, Sträucher und andere dauerhaften Pflanzen.

3. Vom Verein errichtete Gebäude, bauliche Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie angeschaffte Maschinen, Geräte, Ausstattungen, Möbel usw. sind Vereinseigentum und als solchen Bestandteil des Vereinsvermögens. Dazu gehören auch die durch Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte.
4. Den Mitgliedern ist das Vorkaufsrecht bei Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen.

§ 7

Beiträge / Finanzen und Zuwendungen

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein monatlicher Beitrag erhoben, der im Voraus an die Geschäftsstelle des Vereins zu entrichten ist.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zusammen mit den anteiligen Beiträgen für das laufende Quartal zu zahlen.
3. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden. Die Erhebung einer Umlage und deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und muss einen speziellen Vereinszweck dienen.
4. Die Höhe der Beiträge, der Umlagen und der Aufnahmegebühren wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Bei Beitragsrückstand erfolgt schriftliche Mahnung. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr bis in Höhe eines Monatsbeitrages fällig (Mahnverfahren wie § 6.3).
6. In besonderen Fällen kann Mitgliedern der Beitrag gestundet oder teilweise ganz erlassen werden. Zuständig für die Bestätigung ist die Mitgliederversammlung.
7. Jährlich sind 4 Arbeitsstunden pro Parzelle zu leisten. Ausgenommen sind Mitglieder unter 14 Jahren und über 65 Jahren. Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen Verantwortlichen des Vorstandes in einem Dokument abgezeichnet werden. Diese Unterlagen sind dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit 50,00 € / je Arbeitsstunde berechnet und das ab dem 01.01.2023. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der Vorstand auf Antrag die Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
8. Der Vorstand verwaltet die gesamten Finanzen des Vereins auf der Grundlage der Finanzordnung. Er richtet dafür ein oder mehrere Geschäftskonten bei der Bank ein.

9. Alle finanziellen Einnahmen dürfen nur
 - *im Interesse der Mitglieder
 - *zur Begleichung staatlicher, kommunaler u.a. regelmäßig wiederkehrender Verpflichtungen (Energie, Wasser, Versicherung usw.)
 - *für Natur- und Landschaftsschutz
 - *für sonstige gemeinnützige Zwecke
 - *zur Förderung der Geselligkeit zwischen den Mitgliedern
 - *zur Erhöhung der Attraktivität der Anlage für die Erholung der Bürger eingesetzt werden.
10. Bargeldkasse und übrige Finanzen des Vereins sind personell zu trennen.

§ 8

Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus Teilanlagen, die entsprechend §2 dieser Satzung tätig sind, jedoch keine juristische Eigenständigkeit im Rechtsverkehr als Vertretungsorgan des Vereins besitzen.

§ 9

Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Fachausschüsse

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. die Delegiertenversammlung als höchstes Organ des Vereins ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 3 Wochen zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, sofern zwingende Gründe vorliegen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes dies verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung Festlegungen treffen. Auf die

Ermächtigung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.

3. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder und erfolgt in offener Abstimmung. Geheime Abstimmungen können beantragt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zur Folge hat, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Anwesenden erforderlich.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung zum Haushaltsvorschlag
 - e) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer
 - f) Bestellung bzw. Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und von Kassenprüfern
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Entgeld für nichtgeleistete Gemeinschaftsstunden
 - h) Beschlussfassung über Geschäftsordnung, Finanzordnung, Gartenordnung sowie weiterer notwendiger Ordnungen. Diese Ordnungen regeln alle sachbezogenen Einzelheiten der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe. Für die Änderung einer Ordnung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
 - i) Auflösung des Vereins
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

1. a) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - * 1. Vorsitzender
 - * 2. Vorsitzender
 - * Verantwortliche für Finanzen und Vermögen
 - * Verantwortlicher Schriftführer
 - * Verantwortlicher für Ökologie und Umwelt

b) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- * Der Vorsitzende der TA I
- * Der Vorsitzende der TA II
- * Der Vorsitzende der TA III
- * Verantwortliche für Soziales und Kultur

Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgerecht ausüben oder auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nachfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Der 1. Vorsitzende und der Verantwortliche für Finanzen und Vermögen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln. Für ein Rechtsgeschäft, das einer der Alleinvertretungsbefugten mit sich selbst abschließen will, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem Mitglied des Hauptvorstandes. Im Hauptvorstand ist eine Personalunion mit jedem Vorstandsposten möglich. Hiervon ausgenommen ist die gleichzeitige Ausübung der Funktion des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
5. Der Vorstand führt seine Tätigkeit auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäfts- und Verfahrensordnung, der Finanzordnung und der Kleingartenordnung durch.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Fachausschüsse

Fachausschüsse werden durch den Vorstand des Vereins berufen. Die jeweiligen Vorsitzenden haben das Recht, an den Vorstand heranzutreten und eine Behandlung entstandener Probleme zu beantragen.

§ 13

Finanz- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre mindestens 3 Finanz- und Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Finanz- und Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur ihr gegenüber verantwortlich.
2. Die Finanz- und Kassenprüfer haben das Recht,
 - * an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen
 - * ständig Kontrollen der Kassen, Belege, Buchungen und Bankkonten durchzuführenÜber jede Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer können durch den Vorstand eingeladen werden.
4. Die Finanz- und Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres eine komplexe Gesamtprüfung des Vermögens, der Finanzen und der Kassen des Vereins durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechtliche und sachliche Richtigkeit, entsprechend dieser Satzung und den angeführten Ordnungen.

§ 14

Haftung des Vereins

1. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln von Organen oder Vertretern in Ausübung ihrer Tätigkeit des Vereins entstehen, haftet der Verein mit seinem Vermögen.
2. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
3. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse wissentlich und vorsätzlich zum Schaden des Vereins überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden haftbar.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 beschlossen werden. Es müssen mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein und mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator. Die Rechte und Pflichten der Liquidation regeln sich nach geltendem Recht.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens, das nur für steuerbegünstigte Zwecke im Interesse des Kleingartenwesens Verwendung finden darf. Das Vermögen fällt an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens. Die Beschlussfassung darüber bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
4. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Vereinsgericht zu übersenden.

§ 16

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für Berlin – Pankow zuständige Amtsgericht.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Satzungsänderungen wurden am 11.04.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts Satzungsänderungen redaktioneller Art oder Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind zur nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

Berlin – Pankow, den 21.08.2022

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.